

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 276/2025 1. Ergänzung öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Alexandra Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				07.07.2025	

TOP	Antrag zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – Maßnahmenpaket zum Umgang mit extremistischen Organisationen Antrag der Fraktion Die Grünen vom 20.06.2025
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNE zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Die Kreisstadt Bergheim hat aus ihrem Selbstverständnis heraus den Anspruch, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen und Extremismus entschieden entgegenzutreten. Daher unterstützt Sie bereits jetzt in Ihrem täglichen Wirken Vereine bzw. Initiativen, die den Dialog und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und sich für das Gemeinwohl und die Demokratie in der Kreisstadt einsetzen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu werden durch das Grundgesetz der Bundesrepublik, die Landesverfassung NRW sowie die Gemeindeordnung NRW gesetzt, die vorsehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen und zur Förderung des Gemeinwohls beizutragen. Kommunen haben hier eine wichtige Rolle als Instanz vor Ort insbesondere durch Förderung von Prävention, Bildung und zivilgesellschaftlichem Engagement. Fußend hierauf hat das Ministerium des Inneren des Landes NRW. bereits im Jahr 2014 das Programm Kommunen gegen Extremismus ins Leben gerufen. Nähere Informationen hierzu können unter <https://www.im.nrw/kommunen-gegen-extremismus> abgerufen werden.

Eine Nutzung städtischer Einrichtungen oder die Gewährung von Fördermitteln kann die Kreisstadt Bergheim grundsätzlich zum Schutz vor Missbrauch für extremistische Tätigkeiten im Rahmen ihrer kommunalen Aufgaben an bestimmte Bedingungen knüpfen. Dies ergibt sich aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), insbesondere aus §§ 7, 8 GO NRW, der den Städten erlaubt, Regeln für die Nutzung städtischer öffentlicher Einrichtungen festzulegen.

Gleichzeitig ist die Kreisstadt als öffentliche Körperschaft aber (selbstverständlich) an gesetzliche Vorgaben wie z. B. an die **Schranken des Grundgesetzes** (GG) gebunden:

Meinungsfreiheit (Art. 5 GG): Alle Menschen und auch politische Parteien haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Dieses Recht schützt auch Ansichten, die ggf. von anderen persönlich abgelehnt werden, solange sie nicht verfassungswidrig sind.

Parteiengesetz (PartG): Dieses Gesetz regelt, wie Parteien arbeiten und schützt die Chancengleichheit im Wahlkampf.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Die Kreisstadt muss im Rahmen ihres Handelns alle Personen und Organisationen grundsätzlich gleich behandeln und darf niemanden willkürlich benachteiligen. Ihre Handlungen müssen daher auf nachvollziehbaren und rechtlich begründeten Kriterien beruhen.

Deshalb muss jede Einschränkung – wie zum Beispiel die von der Antragstellerin vorgeschlagene Extremismusklausel oder ein Nutzungsverbot für städtische Räume – sorgfältigst geprüft werden, um rechtlich Bestand zu haben.

Die Stadt Köln z.B. hat bereits einen Leitfaden zum Umgang mit der Anmietung von öffentlichen Räumen durch extremistische, rassistische und antisemitische Gruppen erstellt. Anhand dieses Leitfadens ist zu erkennen,

dass es durchaus rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Er zeigt aber auch, das unbedingt darauf zu achten ist, dass die Meinungsfreiheit und andere Grundrechte nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt und das Willkürverbot beachtet wird. Dies gilt auch, wenn aufgrund mangelnder Möglichkeit, eine Vereinigung oder Gruppe von der Nutzung auszuschließen, die Vertragsgestaltung angepasst werden soll. Sofern im Ergebnis keine durchschlagenden rechtlichen Gründe gegen eine Extremismusklausel stehen, wären in der Folge die Änderungen der betroffenen Satzungen (Nutzungs- und Entgeltordnung für Gebäude, Räume und Sportplätze der Stadt Bergheim, Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie wie mögliche Zuschussrichtlinien) mit anschließender Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss bzw. Rat erforderlich.

Im Antrag ist weiterhin vorgesehen, dass die Verwaltung bis Anfang 2026 ein integriertes Handlungskonzept gegen Extremismus vorlegt. Dieses Konzept soll vor allem auf drei Handlungsfelder setzen:

Präventionsarbeit in Schulen, Kitas und Jugendzentren:

Die Verantwortung für Bildung und Erziehung liegt in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich beim Land. Die Kommunen sind nicht direkt für den Unterricht oder die Erziehung zuständig. Dennoch kann die Kreisstadt Bergheim im Rahmen unter dem Vorbehalt der vorgenannten Schranken ggf. in Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas und Jugendhilfe wichtige unterstützende Angebote schaffen, etwa durch Kooperationen mit externen Trägern, die Präventionsprojekte durchführen.

Maßnahmen in Vereinen und der Zivilgesellschaft:

Als Kommune kann ggf. im Rahmen der vorgenannten Schranken die Kreisstadt Bergheim Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen fördern, die sich für Demokratie, Toleranz und gegen Extremismus engagieren.

Meldestelle für Hate Speech:

Rechtliche Schritte oder Eingriffe müssten in Zusammenarbeit von Polizei, Justiz oder anderen Stellen erfolgen.

Aufgrund der dargestellten Komplexität der Rechtslage wird die Verwaltung zunächst die rechtlichen Möglichkeiten im Hinblick auf die o. g. Handlungsoptionen prüfen und bewerten. Unabhängig von dem vorliegenden Antrag hat die Verwaltung bereits einen internen Workshop zum Kommunalverfassungsrecht organisiert, der im Juli stattfinden wird. Die Inhalte dieses Antrages werden in diesen Workshop miteinbezogen.

Im weiteren Verlauf wird der Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss über die Ergebnisse informiert und ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorbereitet.

Zusätzlich weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Die Einstufung der AfD (Alternative für Deutschland) durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistische Bestrebung vom 02.05.2025 hat zunächst unmittelbar rechtliche Auswirkungen für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat darüber hinaus am 08.05.2025 im gerichtlichen Verfahren - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - erklärt, die Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ vorläufig bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln über den Eilantrag der AfD auszusetzen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt